

**Richtlinie
für die Ordnung der Arbeit der ständigen
Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen.**

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBI. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen beschließen eine Ordnung der Arbeit ihrer ständigen Kommissionen.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Ordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 1) und die Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 2) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Direktive vom 18. September 1952 über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage (GBI. S. 873) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

**Ordnung der Arbeit
der ständigen Kommissionen der örtlichen
Volksvertretungen**

Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung bei der Lösung der in den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Aufgaben auf den einzelnen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zu diesem Zwecke ziehen die ständigen Kommissionen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Werktätigen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben heran und schaffen damit eine ständige Verbindung zwischen der Volksvertretung und der Bevölkerung.

Die Tätigkeit der ständigen Kommissionen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung und der speziellen Aufträge, die ihnen durch die Volksvertretung erteilt werden, sowie in der Durchführung von Aufgaben, die sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig stellen.

I.

**Bildung und Zusammensetzung
der ständigen Kommissionen**

§ 1

Die örtlichen Volksvertretungen bilden entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Die ständigen Kommissionen werden durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen in der Regel auf ihrer ersten Tagung nach der Wahl gebildet.

§ 2

(1) Die Bezirkstage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft und Kommunalwirtschaft
4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
5. Handel und Versorgung
6. Verkehr
7. Arbeit und Berufsausbildung
8. Bau- und Wohnungswesen
9. Gesundheits- und Sozialwesen
10. Volksbildung
11. Kulturelle Massenarbeit
12. Jugendfragen und Sport.

(2) Die Kreistage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft und Verkehr
4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
5. Handel und Versorgung
6. Arbeit und Berufsausbildung
7. Bau- und Wohnungswesen
8. Gesundheits- und Sozialwesen
9. Volksbildung
10. Kulturelle Massenarbeit
11. Jugendfragen und Sport.

(3) Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft
4. Kommunalwirtschaft und Verkehr
5. Landwirtschaft und Gartenbau
6. Handel und Versorgung
7. Arbeit und Berufsausbildung
8. Bau- und Wohnungswesen
9. Gesundheits- und Sozialwesen
10. Volksbildung, kulturelle Massenarbeit
11. Jugendfragen und Sport.